

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0061/2017

Beratung im **Stadtrat** am **29.06.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zum Grillen in den Rheinwiesen

Antwort:

1. Seit wann besteht das Grillverbot in den Rheinanlagen? Gab es vorher liberalere gesetzliche Regelungen?

Nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz vom 17.09.2007 ist es verboten, in öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen. Die Gefahrenabwehrverordnung trat erstmals am 26.08.1999 In Kraft. Seitdem besteht das Grillverbot in den Rheinanlagen. Vorher gab es keine gesetzlichen Regelungen.

2. Könnte sich die Stadt vorstellen, einige feste Grillplätze anzulegen (z.B. mithilfe von Sponsoren) und das Verbot in Teilen der Rheinanlagen einzuschränken?

Zu dieser Frage nimmt der EB 67 – Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Grünflächen- und Bestattungswesen wie folgt Stellung:

Wichtig ist generell, dass viele unserer Grün- und Parkanlagen entweder aus der Historie oder aus ihrer Nutzung heraus nicht dafür geeignet sind, Feuerstellen anzulegen und zu betreiben. Hierdurch würden sie eine völlig andere Nutzung erfahren, die z. B. in Zusammenhang mit dem Genuss von alkoholischen Getränken durchaus zu Konflikten führen könnte. Das trifft auch auf die Rheinanlagen zu. Hier könnte es schnell zu Konflikten in der gemeinsamen Nutzung der Liegewiese kommen. Zudem drohen Verbrennungen der Rasenflächen, Verschmutzungen oder größere Müllablagerungen. Neben der aufwendigen Pflege unserer Grünanlagen müsste die Stadt dann auch die regelmäßige Säuberung und Herrichtung finanzieren. Dafür stehen uns nicht die nötigen Ressourcen zur Verfügung. Auf anderen Grünanlagen - z. B, die generell der Freizeitgestaltung dienen – wäre es grundsätzlich vorstellbar, Flächen anzubieten, auf denen gegrillt werden darf. Hier muss aber ebenso berücksichtigt werden, dass diese Plätze auch betreut werden müssen, um eine Ordnung

herzustellen, die keine Gefährdung für andere bedeutet. In anderen Kommunen werden z.B. feste Grillplätze angeboten, die gegen ein Kautions- und Mietgeld an Nutzer vergeben werden. So ist bekannt, wer sich auf den Flächen bewegt, was aus Versicherungs- und Haftungsgründen sinnvoll ist.

3. Gibt es Plätze, wo offiziell gegrillt werden darf?

Die Stadt Koblenz verfügt über zahlreiche Grillhütten, die für diese Zwecke gemietet werden können. Diese liegen in der Regel in einer attraktiven Umgebung und bieten alles, was man für eine Grillparty benötigt.

4. Wie wird wildes Grillen durch das Ordnungsamt verfolgt?

Nach der Gefahrenabwehrverordnung stellt das Entzünden von offenem Feuer oder Grillen außerhalb zugelassener Feuerstellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Bei der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit durch das Ordnungsamt hängt es maßgeblich von der Größe der Verschmutzung durch die Feuerstelle und von der Einsichtigkeit des Verursachers ab. Zeigt sich der Verursacher einsichtig, löscht die Feuerstelle sofort und räumt den Platz auf, bleibt es bei einer mündlichen Verwarnung oder einem Verwarnungsgeldangebot in geringer Höhe durch die Vollzugsbeamten. Zeigt sich der Verursacher jedoch uneinsichtig, wurde in der Vergangenheit ein Verwarnungsgeld von bis zu 55 € angeboten.